

Mitbericht zum Auflageprojekt (Vernehmlassung)

Vorprojekt Januar 2022

Nr.	Gegenstand	Anträge / Forderungen / Empfehlung	Beurteilung / Massnahme	Verantw.	erledigt	AP	DP	Bemerkungen	Bewilligungen
1 Departement Sicherheit und Justiz; Kantonspolizei									
1.1	Signalisation T60 Seite Reichenburg	Die Verschiebung der Signalisation der Höchstgeschwindigkeit T60 an die Kantongrenze ist zu prüfen.	Die Verschiebung der Signalisation T60 auf die Kantongrenze kann sinnvoll sein. Zuständig ist die KAPO SZ resp. das Tiefbauamt Kanton SZ. Dies wird im Rahmen der Verfügung der Signalisation zusammen mit den Behörden des Kanton Schwyz angeschaut.	GPL	-	-	x		
1.2	Signalisation T60 Seite Biltten	Die Signalisation der Höchstgeschwindigkeit T60 steht zu nahe beim Eingangstor und soll ca. 50 m Richtung Biltten verschoben werden.	Anpassung wird im Auflageprojekt berücksichtigt.	GPL	-	x			
1.3	Beleuchtung Fussgängerstreifen Bushaltestelle	Der Fussgängerstreifen bei der Bushaltestelle soll normgemäss ausgeleuchtet werden.	Die Beleuchtung wurde im Auflageprojekt ergänzt. Der Fussgängerstreifen wird normgemäss ausgeleuchtet.	GPL	-	x			
2 Departement Bau und Umwelt; Wasserbau									
2.1	Wasserbau	Keine	Keine		x	-	-		
3 Departement Bau und Umwelt; Wald und Naturgefahren; Naturgefahren									
3.1	Naturgefahren	Keine	Keine		x	-	-		
4 Departement Bau und Umwelt; Umweltschutz und Energie									
4.1	Grundwasserschutzareal	Das Bauvorhaben liegt teilweise im rechtskräftigen Grundwasserschutzareal (GWSA) Ussbühl. Für bauliche Eingriffe und Tätigkeiten in GWSA gelten die Anforderungen nach den Bestimmungen für die Grundwasserschutzzone S2. Gemäss der Bundeswegleitung Grundwasserschutz sind neue Strassenerstellungen in GWSA nicht zulässig. Ausnahmen sind möglich, wenn in GWSA die künftige Ausdehnung der Schutzzonen S ausgeschieden wurden und die Anlagen im S3 zu liegen kommen. Im GWSA sind diese nicht ausgeschieden, somit ist das Bauvorhaben im GWSA Ussbühl nicht zulässig.	Das ausgeschiedene GWSA liegt teilweise im Bereich einer Bauzone. Das vorliegende Projekt tangiert das GWSA lediglich auf Flächen, welche gleichzeitig in der Bauzone liegen. Das GWSA verunmöglicht das Bauen in den Bauzonen, weshalb das GWSA in den Randbereichen zu bereinigen ist. Die Hauptabteilung Umweltschutz und Energie wird parallel zur Planaufgabe das GWSA anpassen, sodass die Bauzone nicht mehr im GWSA zu liegen kommt.	AUE	-	x	-		
5 Gemeinde Glarus Nord									
5.1	Ressort Liegenschaften	Keine	Keine		x	-	-		
5.2	Abteilung Tiefbau Infrastruktur und Projekte	Keine	Keine		x	-	-		
5.3	Abwasser	Nach Abschluss des Projektes sind die anrechenbaren Flächen der Entwässerung der Parz. 56 nachzuprüfen und allenfalls anzupassen.	Die Prüfung der anrechenbaren Flächen ist nach Abschluss der Massnahmen durchzuführen.	GPL	-	-	x		
5.4	Wasser	Wasserleitungen wurden teilweise vorgängig saniert. Die Plandaten stimmen deshalb teilweise nicht mit den Werkleitungsplänen überein. Der Hydrant 106 muss aufgrund der Verkehrsinsel verschoben werden. Der Platz ist zu sichern, die Aufwendungen gehen zu Lasten des Verursachers. Die bestehenden Anlagen sind zu schützen. Für die Ausführung ist der Werkhof Wasser beizuziehen. Die Hauszuleitung der Liegenschaft Landstrasse 126 soll in Absprache mit dem Hausbesitzer saniert werden.	Die Verschiebung des Hydrant 106 wurde ins Projekt aufgenommen. Der Werkhof Wasser wird in der Ausführung beigezogen. Für die Hauszuleitung der Liegenschaft 126 ist der Werkzeugeigentümer zuständig. Dieser ist auch für allfällige Abklärungen zuständig.	GPL	-	x	x		
5.5	Abteilung Tiefbau Unterhalt und Werkhöfe	Keine	Keine		x	-	-		
5.6	Fachstelle Projekte	Keine	Keine		x	-	-		
5.7	Abteilung Hochbau	Keine	Keine		x	-	-		
5.8	Arbeitsgruppe Raumplanung / Bereichsleitung	Normalprofile / Ortseingang: Fahrbahnbreite von 3.65m bei den Querungsstellen scheint für angegebene DTW eher überdimensioniert. Eine Minimierung auf 3.50m ist zu prüfen.	Die projektierte minimale Durchfahrtsbreite bei den Mittelinseln von 3.65m ist aufgrund der Schneeräumung vorgegeben und kann nicht unterschritten werden.		x	-	-		
	Arbeitsgruppe Raumplanung / Bereichsleitung	östlicher Ortseingang "Ussbühl": Die Veloführung sollte optimiert werden. Es soll geprüft werden, ob ein Einfahren des Velos in den Mischverkehr auch ohne die "kein Vortrittsregelung" geplant werden kann.	Die Veloführung des Eingangstors wurde überarbeitet. Der Radverkehr wird neu nicht durch ein bauliches Element abgetrennt, sondern lediglich anhand einer Markierung. Die Durchfahrtsbreiten wurden angepasst sowie der Übergang auf den Abschnitt mit Mischverkehr.	GPL	-	x	-		
	Arbeitsgruppe Raumplanung / Bereichsleitung	Bushaltestelle: Die Bushaltestelle soll mit geeigneten Ausstattungselementen ausgestattet werden (Wartehäuschen, Sitzbank etc. insbesondere in Lastrichtung Niederurnen)	Die Ausstattung der Bushaltestellen ist Sache der Gemeinde. Im Auflageprojekt wurde in Rücksprache mit der Gemeinde Wartehäuschen integriert.		-	x	-		
6 Departement Volkswirtschaft und Inneres; Landwirtschaft									
6.1	Landwirtschaftszone	Das Vorhaben ist in der Landwirtschaftszone als nicht zonenkonform zu qualifizieren.	Das Vorhaben ist im öffentlichen Interesse. Es wird eine Ausnahmebewilligung bei der zuständigen kant. Stelle beantragt. (siehe Pkt. 7.1)	GPL	x	-	-		
6.2	Landbeanspruchung Landwirtschaftszone	Landwirtschaftliche Nutzfläche dürfen für Projekte im öffentlichen Interesse erstanden werden. Strassenbauprojekte sind im öffentlichen Interesse. Der Landerwerb darf aber nur die benötigten Flächen umfassen.	Es werden lediglich Flächen erstanden, welche für die Strassenanlage erforderlich sind. Der Landerwerb erfolgt nach Ausführung des Projekts und abschliessender Grenzlegung.	GPL	x	-	-		
7 Departement Bau und Umwelt; Raumentwicklung und Geoinformation									
7.1	Bauen ausserhalb Bauzone; Unterschreitung Gewässerabstand	Das Bauvorhaben liegt ausserhalb Bauzone. Der Gewässerabstand wird teilweise lokal unterschritten.	Das Bauvorhaben liegt im öffentlichen Interesse und ist standortgebunden. Eine Bewilligung nach Art.67 Abs. 2 RBG, sowie eine Ausnahmebewilligung nach Art. 60 RBG kann in Aussicht gestellt werden.	GPL	-	x	-		erforderlich Bewilligung nach Art. 67 RBG Bewilligung nach Art. 60 RBG
8 PostAuto									
8.1	Bushaltestelle	Keine	Keine		x	-	-		
9 Kantonaler Strassenunterhalt									
9.1	Fahrbahnbreite	Fahrbahnbreite mit 6.50m ist knapp. Fahrbahnfläche soll zu Lasten des Trottoirs verbreitert werden.	Eine Verbreiterung der Fahrbahn zu Lasten der Trottoirbreiten ist nicht möglich, da diese die angestrebte Breite teilweise bereits unterschreiten.	GPL	x	-	-		
10 Departement Bau und Umwelt; Wanderwege									
10.1	Wanderweg	Keine	Keine		x	-	-		